

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonnabends.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Inserate:
Für den Raum
einer
einspaltigen Zeile
10 Pf.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Zweihundzwanzigster Jahrgang.

Abonnement
vierteljährlich
1 R. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Bei mehrmaliger Wiederholung von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigeblasses.“

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten königlichen Gerichtsamt soll

den 30. Juli 1875

das von Friedrich Herrmann Mühlig hier nachgelassene Haus- Feld- und Wiefengrundstück Nr. 232 des Katasters, Nr. 197 Abtheilung A. und 138 und 139, Abtheilung B. des Flurbuchs, Nr. 222 und 466 des Grund- und Hypothekensbuchs für Eibenstock, welche Grundstücke am 9/27. April 1875, ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

3900 Mark

gewürdigt worden sind, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle anhängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Eibenstock, am 14. Mai 1875.

Königliches Gerichtsamt daselbst.
Landrod.

B.

Ein freisprechendes Erkenntniß.

Wohl selten hat eine scheinbar großartige Affaire einen so einfachen und die Reugierde des Publikums so gründlich enttäuschenden Abschluß gefunden, wie das mit dem Prozeß des Pseudo-Bismarck-Attentäters Wiesinger der Fall ist. Der Prozeß, welcher am 15. d. Mts. im Landesgerichte nicht vor der Jury, sondern vor einem Richterkollegium durchgeführt wurde und mit der Freisprechung des Angeklagten endete, war fast allen tieferen Interessen entkleidet, und die Verhandlung, von der man sogar behauptet hatte, sie werde mit Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden, brachte gar keine irgendwie Aufsehen erregenden Wendungen mit sich. Damit soll nicht gesagt sein, daß sie nicht ihre merkwürdigen Punkte und Momente hatte und daß nicht mindestens Juristen den Gang derselben mit fachmännischer Theilnahme verfolgen würden, aber in politischer Beziehung schrumpfte die Geschichte zu Nichts zusammen und hinterließ gar keinen sensationellen Eindruck. — Was hat Josef Wiesinger mit seinem kuriosen Briefe an den Jesuitengeneral Pater Bekt eigentlich gewollt? Ein Attentat zu begehen und Bismarck aus der Welt zu schaffen, daran dachte er nicht, wie die Untersuchung ergeben hat; also speculirte er auch nicht auf die Million, welche er für das Verbrechen, wenn es geglückt sein würde, forderte; nicht einmal den Vorschuß von 200,000 fl. glaubte er herauslocken zu können, denn so naiv ist er nicht, daß er den Jesuiten zugetraut hätte, sie würden ihm blindlings in die Falle gehen. Aber irgend einen Zweck muß Wiesinger doch bei seinem Unternehmen im Auge gehabt haben, und so erfahren wir denn, daß er die Jesuiten ein bißchen compromittiren wollte, er bildete sich ein, man würde mit ihm Briefe wechseln, ihm etwas Schriftliches überliefern, woraus für den deutschen Reichskanzler eine neue „Handhabe“ zum energischen Einschreiten gegen den Jesuitenorden werden möge. Daß hierbei von Seiten Bismarck's oder der Wiener deutschen Botschaft ein Honorar für ihn zu erzielen sein könnte, leugnet Wiesinger nicht, er will aber nicht darauf gezählt haben. Wir haben folglich eine besondere Art von Culturkämpfer vor uns, nur daß dieser Kämpfer in dem dunklen Drange, etwas Außerordentliches zu leisten, einen eminenten Grad von geistiger Beschränktheit an den Tag gelegt hat. Sein Muster scheint der belgische Kesselschmied Duchesne gewesen zu sein; dieser hatte freilich die Attentatsbriefe an den Erzbischof von Paris in anderem Sinne abgefaßt, denn er ist ein Feind Bismarck's. Wiesinger jedoch verfiel auf die Idee, daß sich das Experiment einmal mit umgekehrter Tendenz versuchen lasse, und der Factor, den er dabei in die Waagschale warf, war der von ihm vorausgesetzte Haß der Jesuiten gegen den großen deutschen Staatsmann. Nun, es müßte felt-

sam zugehen, wenn dieser Haß nicht vorhanden wäre, aber es war trotzdem ein sehr kindischer Schritt, bis zu welchem Wiesinger sich da verirrte, denn selbst, wenn die Jesuiten oder andere Vertreter des Ultramontanismus in der plötzlichen Abberufung Bismarck's von dem Schauplatze seines Wirkens den „Finger Gottes“ zu erkennen geneigt wären, würde dennoch jedes Anerbieten, welches der himmlischen Vorsehung mit irdischen Mitteln nachzuhelfen wünschte, dasselbe Schicksal haben, welches Duchesne und dessen Gegenpart Wiesinger mit ihren Offerten provozirten. Die Jesuiten übrigens werden finden, daß die Staatsbehörde für ihre Ehre mit allem der Situation entsprechenden Ernste eingetreten ist. Die Anklage gipfelte in dem Satze, daß Wiesinger der Ordensgemeinschaft Jesu einen Schaden an ihrer Ehre zufügen wollte, wodurch er das Verbrechen des Betrugs begangen habe, und so war der Staatsanwalt der Beschützer der Jesuitenehre geworden. Da meldete sich indes eine ganz eigenthümliche Schwierigkeit; es mußte, um doch für den angeblich geplanten Betrug ein Strafausmaß normiren zu können, der von Wiesinger anzurichtende Schaden nach einem bestimmten Satze abgeschätzt werden; es galt also eigentlich, die Ehre der Jesuiten zu taxiren. Und da wurde ein Schaden von über 25 fl., aber auch nicht mehr als 300 fl. angenommen, eine Annahme, welche eben einen der bereits erwähnten charakteristischen Momente des Prozeßes bildet. Der Staatsanwalt hob hervor, daß das Schadensobject ein immaterielles und daher unberechenbares sei; weshalb der Schade auch weit über Tausende, ja Millionen hätte betragen können, dann wäre aber Wiesinger von einem Strafmaß von 5—10 Jahren bedroht gewesen, was über die Bedeutung seiner That hinausgegangen wäre; deshalb blieb es bei dem geringen Aequivalent von 25—300 Gulden. —

Auch diese moralische Entschädigung ist inzwischen den Jesuiten nicht zugesprochen worden, weil es dem Vertheidiger geglückt ist, nachzuweisen, daß Wiesinger gar kein Betrüger war. An der Ehre des Jesuiten-Ordens hätte zudem, wie der Vertheidiger betonte, der Angeklagte sich nur dann vergreifen können, wenn die Jesuiten sich eine Blöße gegeben hätten. Güteten sie sich davor, wie sollte er ihre Ehre schädigen? Der Gerichtshof constatirte zwar, daß Wiesinger's Handlungsweise zwar durchaus sittlich verwerflich zu nennen sei, da derselbe die Jesuiten in den Verdacht der Mitschuld an einem Mordplane verwickeln wollte, ein Betrüger jedoch sei er nicht. Wiesinger wurde freigesprochen und von den Kosten des Strafverfahrens entbunden.

Damit ist das Ereigniß, welches die politische Welt einige Zeit in Athem hielt, erledigt und wird bald vergessen sein.